

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Fassung 2016

### I. Geltungsbereich der AGB

1. Angebote und Verträge der Bayerische Ray Energietechnik GmbH (im Folgenden Bay-Ray), insbesondere Verkäufe, Lieferungen, Ausführung von Werkleistungen sowie die Abrechnung aller Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Bedingungen der Kunden, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, gelten nur insoweit, als sie von der Bay-Ray in Textform anerkannt sind. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.
3. Alle Erklärungen der Bay-Ray aufgrund dieses Vertrages sowie Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (auch Telefax). Auf dieses Textformerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.

### II. Vertragsschluß, Kosten des Angebotes

1. Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Vertragsschlusses durch Bay-Ray in Textform zustande, unabhängig davon, ob zuvor ein Angebot der Bay-Ray vorlag.
2. Die Erstellung von Angeboten durch die Bay-Ray wird nach den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt und bei einer Auftragserteilung dem Kunden gutgeschrieben. Die Erstellung von gesonderten Plänen wird dem Kunden nicht gutgeschrieben.
3. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsentgeltes im Eigentum der Bay-Ray. Alle Urheberrechte an den Unterlagen verbleiben bei der Bay-Ray. Ohne Zustimmung dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### III. Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum

1. Bay-Ray behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Forderungen aus laufender Rechnung), die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat. Das Eigentum der Bay-Ray ist ein vollständiges Sicherungseigentum. Der Kunde besitzt insoweit für die Bay-Ray als Verwahrer nach den nachfolgenden Regeln.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt, es sei denn, die Ware wird im regulären Geschäftsbetrieb des Kunden weiterveräußert oder weiterverarbeitet.
3. Wird die Ware zulässigerweise be- oder verarbeitet, erfolgt dies für die Bay-Ray als Hersteller, die dadurch unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der bearbeiteten bzw. neuen Ware wird. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Waren wird die Bay-Ray Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
4. Verliert die Bay-Ray durch die Weiterveräußerung, die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware oder die Weiterveräußerung der zulässigerweise weiterbearbeiteten Ware ihr Eigentum, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware zu dem Teil an die Bay-Ray ab, der dem Miteigentumsanteil der Bay-Ray an der Ware entspricht.
5. Bei Eingreifen Dritter (Pfändung etc.) hat der Besteller der Bay-Ray sofort Mitteilung zu machen.

### IV. Preise, Lieferbedingungen

1. Die Preise sind Listenpreise und verstehen sich zuzüglich der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung und Fracht.
3. Nach dem Vertragschluß vereinbarte Zusatzarbeiten werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet, wobei der Zeitpunkt der nachträglichen Vereinbarung für die Preisfestsetzung entscheidet, es sei denn, die Arbeiten sollen erst vier Monate nach Vereinbarung ausgeführt werden.
4. Die Preise eines Angebotes gelten nur bei Bestellung des ganzen angebotenen Umfangs, bei Montagen nur bei ununterbrochener Montage und hierauf folgender Inbetriebnahme.

### V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Verzug

1. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
  - a) Bei kompletter Lieferung von Anlagen und Handelsware: 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 8 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen;
  - b) Ersatzteillieferungen, Reparaturarbeiten, Regiarbeiten: sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug
2. **Mit Überschreiten des Zahlungszieles kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.**
3. Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden.
4. Die bei Wechsel, Scheck u. ä. Zahlungsmitteln anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

### VI. Verzugsfolgen

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche Forderungen der Bay-Ray gegen diesen Kunden – auch aus anderen Verträgen – sofort zur Zahlung fällig. Die Bay-Ray hat in diesem Fall das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von Vertrag zurückzutreten oder auch ohne Rücktritt, die in ihrem Eigentum stehende gelieferte Ware herauszuverlangen (Sicherungsfall).
2. Bei vereinbarter Ratenzahlung kann die Bay-Ray den offenen Restbetrag nur dann insgesamt fällig stellen, wenn der Kunde mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in einer Höhe von mindestens 10 % der Gesamtsumme in Verzug kommt.
3. Ansprüche der Bay-Ray auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - bleiben davon unberührt.

### VII. Rücktrittsrecht wegen Kreditwürdigkeit

1. Werden Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere die Einleitung eines Verfalls- oder Insolvenzverfahrens, so kann die Bay-Ray vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Zahlung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Zahlung ist sicher zu erwarten, oder es wurde für die Zahlung Sicherheit gestellt.
2. Ansprüche der Bay-Ray auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

### VIII. Lieferzeit, Verzögerungen

1. Bei Lieferung von Standardware gemäß Katalog macht Bay-Ray zum vereinbarten Zeitpunkt die Ware in ihrem Versandlager oder Werk versandbereit und benachrichtigt hiervon den Kunden. Verzögerungen während des Transportes haben keinen Einfluß auf die Rechtzeitigkeit der Leistung.
2. Hat sich Bay-Ray auch zur Aufstellung bzw. Montage der gelieferten Sache verpflichtet, so muss die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt betriebsbereit sein.
3. Versäumt der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen oder gibt er Daten und sonstige Informationen nicht rechtzeitig vor der Lieferung und Montage bekannt, so verlängert sich die Lieferzeit um den dabei entstandenen Zeitverlust. Bay-Ray kann Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.
4. Die Lieferzeit verlängert sich weiterhin, wenn die Fertigstellung durch Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, unverschuldeten Stromausfall, Streik, Aus-sperrung oder Betriebsstörungen bei der Bay-Ray oder ihren Zulieferanten verzögert oder erschwert wird.

### IX. Versandkosten, Transportversicherung, Gefahrübergang, Gefahrtragung

1. Der Versand der Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Bay-Ray wählt dabei die Versandart und die Art und Weise der Transportverpackung nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
2. Die Transportgefahr geht mit der Auslieferung an die Beförderungsperson (Frachtführer, Logistikunternehmen) auf den Kunden über, unabhängig davon, auf wessen Verlangen und auf wessen Rechnung die Versendung erfolgt und unabhängig davon, von welchem Ort die Versendung erfolgt. Der Kunde trägt ab Gefahrübergang das Risiko insbesondere für Beschädigungen durch Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost und Rost.
3. Eine Versicherung von Transportschäden wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.
4. Während des Transportes eingetretene Schäden sind sofort beim Frachtführer zu melden und der Bay-Ray anschließend mit der vom Frachtführer ausgestellten Bescheinigung umgehend mitzuteilen.

### X. Montageleistungen, Montagekosten

1. Ist die Montage gemäß Vertrag pauschal im Preis inbegriffen, so montiert Bay-Ray die von ihr gelieferten Teile, setzt sie zusammen und schließt sie an die bauseits vorhandenen Anschlüsse an. Die Anschlüsse selbst müssen vom Kunden bauseits bereitgestellt werden.
2. Ist die Montage nicht ausdrücklich pauschal im Preis inbegriffen, wird sie nach Stunden- und Materialaufwand abgerechnet (sog. Regiekosten). Daneben fallen noch folgende Kosten zzgl. des bei Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatzes an:
  - a) Reise-, Arbeits-, Weg- und Wartezeiten des Montagepersonals,
  - b) effektive Fahrtkosten für Kraftwagen pro Kilometer,
  - c) Montagewerkzeug und Montagegepäck,
  - d) Abtransport und Entsorgung demontierter Teile oder Geräte.
3. Sowohl bei Pauschalpreisen (oben Nr. 1), als auch bei Abrechnung nach Regie (oben Nr. 2) werden die nachfolgend aufgeführten Kosten gesondert berechnet:
  - a) Zeitversäumnisse des Montagepersonals sowie sonstige Mehrkosten aus Gründen, die nicht von Bay-Ray zu vertreten sind, insbesondere auch dann, wenn der Kunde Beschädigungen von gelieferten Sachen auf dem Transportweg nicht umgehend mitteilt oder die bauseitigen Voraussetzungen nicht gegeben sind;
  - b) Kosten der erforderlichen Betriebsmittel (Wasser, Kraftstrom, Brennstoff, Dampf, kompr. Luft, Licht usw.) und für alle Vorgänge bei Inbetriebnahme und Montage (Probelaufe etc.).
4. Bei Montagen hat der Kunde oder sein Vertreter die ihm von Bay-Ray vorgelegten Montageberichte zu prüfen und die Richtigkeit derselben durch Unterschrift zu bescheinigen. Damit sind die Montageberichte anerkannt und als Tätigkeitsnachweis, insbesondere für die Abrechnung verbindlich.
5. Die Montage- bzw. Wartungsleistung ist vom Kunden nach Leistungserbringung in Textform abzunehmen. Die Prüfbescheinigung durch ein technisches Überwachungsunternehmen (TÜV, DEKRA, etc.) steht einer Abnahme durch den Kunden gleich. Die Abnahme gilt spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage als erfolgt, wenn in dieser Zeit keine Mängelrüge bei der Bay-Ray einget.

### XI. Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Ausschlussfrist für Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für Lieferung gebrauchter Sachen an andere Kunden als Verbraucher wird vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Für neu hergestellte Waren und Leistungen leistet Bay-Ray binnen eines Jahres nach Lieferung bzw. Leistungserbringung Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware oder die Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist. Mangel ist dabei jede nicht nur unerhebliche Abweichung von dem im Vertrag spezifizierten bzw. gewöhnlichen Leistungsumfang. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen kennzeichnen dabei NICHT den vertraglich geschuldeten Sollzustand der Leistung, es sei denn, die Unterlagen wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ist der Kunde Verbraucher, so beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Natürlicher Verschleiß (auch von Einzelteilen) ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bzw. Werkleistung unverzüglich nach Übergabe bzw. Abnahme zu untersuchen. Zeigt er offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen in Textform an, so verliert er alle Gewährleistungsansprüche hinsichtlich dieser Mängel.
4. Macht der Kunde bis zum Ablauf der unter Nr. 2 vereinbarten oder gesetzlichen Gewährleistungsfrist seine Ansprüche nicht geltend, so erlöschen die Ansprüche mit Ablauf der Frist.
5. Dem Kunden steht zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei die Bay-Ray nach eigenem Ermessen die Ware reparieren oder eine neue Sache liefern kann. Bei Verbraucherverträgen steht das Wahlrecht dem Verbraucher zu.
6. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde der Bay-Ray eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zur erneuten Nacherfüllung setzen. Nach Fristablauf hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist daneben ausgeschlossen.
7. Bay-Ray ist zur Nacherfüllung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde zuvor das vereinbarte Entgelt abzüglich eines Einbehaltes in Höhe der dreifachen geschätzten Kosten der Mängelbeseitigung bezahlt hat.

### XII. Haftungsbeschränkungen

1. Bay-Ray haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht handelt. Die Haftung der Bay-Ray für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt.
2. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen der Bay-Ray.

### XIII. Eigentum an ausgebauten Teilen

1. Baut die Bay-Ray im Rahmen der vereinbarten Montage Teile aus der bestehenden Anlage oder Anlagenteilen aus, so überträgt der Kunde bereits jetzt das Eigentum an diesen Teilen an die Bay-Ray.
2. Das Eigentum an den im Rahmen der Nachbesserung ersetzten Teilen überträgt der Kunde schon jetzt an die Bay-Ray zurück.

### XIV. Nachbesserung und Reparatur durch den Kunden

1. Nachbesserungs- und Reparaturarbeiten dürfen **nur durch die Monteure der Bay-Ray** durchgeführt werden. Ansonsten entfällt jeder Anspruch auf Gewährleistung und jede Haftung.
2. Der Einsatz von fremden Monteuren ist nur dann zulässig, wenn sich die Bay-Ray vorher mit der Reparatur durch Dritte einverstanden erklärt hat oder es sich um einen Notfall handelt. Eine derartige zulässige Reparatur durch Drittfirmen ist der Bay-Ray allerdings zum Zwecke der Überprüfung unverzüglich anzuzeigen, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

### XV. Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

1. Im vollkaufmännischen Verkehr ist als Gerichtsstand München vereinbart.
2. Es gilt das deutsche Recht.